

Hausordnung des Gymnasiums Stadtfeld Wernigerode

Beschluss der Gesamtkonferenz vom 26. Januar 2015

Aufgrund von § 27 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird folgende Hausordnung erlassen:

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für das Schulgebäude und die Schulsporthalle.
- (2) Schulgebäude bzw. Schulsporthalle im Sinne des Absatzes 1 sind die Liegenschaften Ernst-Pörner-Straße 15 und Große Dammstraße 36, 38855 Wernigerode, mit den darauf stehenden Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken, die der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages dienen und dem Schulleiter unterstellt sind.
- (3) Diese Hausordnung gilt sinngemäß auch bei Schulveranstaltungen, Schulfahrten usw., insofern keine anderen Regelungen getroffen wurden.

1.2 Inhalt und Zweck

Unsere Schule ist eine Gemeinschaft aus Schülern, Lehrern, technischem Personal sowie Eltern und Gästen. Um ein gut funktionierendes Schulleben zu ermöglichen – das geprägt ist durch einen freundlichen, vertrauensvollen und wertschätzenden Umgang miteinander – und die gemeinsam gestellten Ziele zu erreichen, bedarf es Vereinbarungen, an die sich alle halten und an die man sich gegenseitig erinnert. Viele Werte, Normen und Regeln sind in Gesetzen verankert und werden in dieser Hausordnung nicht besonders erwähnt.

2. Grundsätzliches

2.1 Allgemeine Richtlinien

- (1) Die Hauptaufgabe der Schule ist das Lernen. Deshalb ist jeder Schüler aufgefordert, mit hoher Motivation und Willen das jeweils Beste aus seinen Möglichkeiten zu machen.
- (2) Damit alle optimal arbeiten und bestmögliche Ergebnisse erzielen können, ist jeder verpflichtet, sich so zu verhalten, dass er niemanden gefährdet, verletzt oder niemandem schadet.
- (3) Alle Schüler unserer Bildungseinrichtung sollen sich freundlich, höflich und rücksichtsvoll verhalten. Es müssen alle Beteiligten ein Interesse daran haben, dass unsere Schule ein gutes Ansehen in der Öffentlichkeit behält.

Dazu zählt auch das Verhalten auf dem Schulweg und besonders als Fahrgäste in öffentlichen Verkehrsmitteln.

- (4) Den Anordnungen der Lehrer und des technischen Personals ist Folge zu leisten.

2.2 Verhalten im Schulbereich

- (1) Lehrer und Schüler achten stets auf Sauberkeit auf dem gesamten Schulgelände. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (2) Unterrichtsmaterialien, Lehr- und Lernmittel der Schule sind sorgfältig zu behandeln. Jeder Schaden oder Verlust ist dem Fachlehrer zu melden.
- (3) Alle am Schulleben Beteiligten gehen gewaltfrei miteinander um. Jede Form von Gewalt ist grundsätzlich abzulehnen. Dazu gehört auch das Verbot von Waffen jeglicher Art, Bild- und Tonträgern mit gewaltverherrlichenden, Menschen verachtenden oder pornographischen und verfassungsfeindlichen Inhalten.
- (4) Auf dem gesamten Schulgelände besteht striktes Rauchverbot. Ebenso ist es streng verboten, Alkohol und andere Drogen jeglicher Art mit in die Schule zu bringen, dort weiterzugeben oder einzunehmen.
- (5) Informations- und Werbematerial darf nur mit Zustimmung der Schulleitung an den von dieser bestimmten Plätzen ausgelegt werden.
- (6) Das Werfen und Spielen auf dem Schulhof ist nur mit ungefährlichen Bällen gestattet, um keine anderen Schüler zu verletzen. Im Schulgebäude ist es grundsätzlich verboten.
- (7) Die Eingangsbereiche des Schulgeländes sind für Besucher unserer Bildungseinrichtung freizuhalten. Besucher ohne Anmeldung melden sich im Sekretariat an.
- (8) Um den Unterricht nicht zu stören, ist die Benutzung von Mobilfunkgeräten, MP3-Playern und ähnlichen technischen Geräten nur in den Pausen gestattet. Diese Geräte sind im Unterricht auszuschalten. Über Ausnahmen im Unterricht entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft.
- (9) Lehrkräfte sind bei Zuwiderhandlungen berechtigt, die im Absatz 8 genannten Geräte einzusammeln. Die Geräte können am Ende des Schultages im Sekretariat abgeholt werden. Die Erziehungsberechtigten werden über die Zuwiderhandlung schriftlich informiert.
- (10) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Diese werden bis zum Ende des Schulhalbjahres verwahrt.

3. Der Unterricht

3.1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Alle am Unterricht beteiligten Personen verhalten sich so, dass alle Schüler gut lernen können.
- (2) Alle Schüler führen ein Hausaufgabenheft nach Vorgabe des Klassenleiters.
- (3) Jeder Schüler und Lehrer muss pünktlich zum Unterricht erscheinen. Die Lernenden haben alle für den Unterricht notwendigen Arbeitsmaterialien vor Unterrichtsbeginn bereitzulegen und sind dazu angehalten, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sodass der Unterricht in ruhiger Atmosphäre beginnen kann.
- (4) Erscheint ein Lehrer nicht zum Unterricht, so meldet der Klassensprecher oder sein Stellvertreter dies fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat.
- (5) Das Trinken ist im Unterricht im angemessenen Maße erlaubt, für bestimmte Fachräume gelten jedoch Ausnahmeregelungen. Das Essen und Kauen von Kaugummis ist im Unterricht nicht gestattet. Für das Essen gelten Ausnahmen bei längeren Klassenarbeiten bzw. Klausuren.
- (6) Am Stundenende wird die Tafel vom Tafeldienst gesäubert. Beim Raumwechsel achten Lehrer und Ordnungsdienst darauf, dass der Raum in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen und verschlossen wird.
- (7) Nach Unterrichtsschluss werden die Fenster geschlossen, die Tafel gesäubert und das Licht ausgeschaltet. Um dem Reinigungspersonal die Arbeit zu erleichtern, werden die Stühle hoch gestellt.

3.2 Verfahren bei Krankheit und Beurlaubung

- (1) Kann ein Schüler aus Krankheitsgründen nicht am Unterricht teilnehmen, so haben die Erziehungsberechtigten die Schule über das Sekretariat am ersten Tag des Fehlens zu informieren. Jedes Fehlen ist durch schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten zu begründen und spätestens eine Woche nach Rückkehr in die Schule dem Klassenlehrer bzw. Tutor vorzulegen.
- (2) Schüler der Qualifikationsphase und Schüler, die im 9. und 10. Schuljahrgang den Kursunterricht besuchen, legen dem Kurslehrer die schriftliche Entschuldigung zum Abzeichnen vor und überreichen sie dann dem Klassenlehrer bzw. Tutor.
- (3) Gemäß § 17 Oberstufenverordnung kann bei Minderjährigen eine ärztliche Bescheinigung bei Versäumnis einer Klausur oder sonstigen Leistungserhebung aus wichtigen nicht selbst zu vertretenden Gründen gefordert werden. Bei

krankheitsbedingtem Fehlen Volljähriger ist der Nachweis durch ärztliche Bescheinigung zu führen. Die Absätze 2 und 3 nach § 17 Oberstufenverordnung gelten entsprechend.

- (4) Ein Schüler kann bis zu zehn Unterrichtstage beurlaubt werden. Der schriftliche Antrag auf Beurlaubung bis zu drei Unterrichtstagen ist an den Klassenlehrer bzw. Tutor zu richten, darüber hinaus bedarf es der Genehmigung der Beurlaubung durch den Schulleiter.

3.3 Verfahren bei Unwohlsein

Bei Unwohlsein eines Schülers während des Unterrichts ist dies dem Fachlehrer mitzuteilen. Der Fachlehrer fertigt einen dem Sachverhalt entsprechenden Vermerk im Klassenbuch an und veranlasst die telefonische Information der Erziehungsberechtigten über das Sekretariat. Die Erziehungsberechtigten oder ein Bevollmächtigter sollen den Schüler persönlich in der Schule abholen.

Bei akuten Erkrankungen muss der Arzt über das Sekretariat verständigt werden.

4. Unterrichts- und Pausenordnung

- (1) Die Unterrichts- und Pausenzeiten werden von allen Schülern und Lehrern eingehalten.
- (2) In den großen Pausen nutzen die Schüler das Schulgelände zur Erholung. Schüler der Schuljahrgänge 11 und 12 können in diesen Pausen in den Fachräumen bleiben.
- (3) Für die Aufsicht in den Pausen sind die Lehrer entsprechend des Aufsichtsplanes verantwortlich. Die Schüler des 10. und 11. Schuljahrgangs unterstützen die aufsichtführenden Lehrer im Schulhaus als Schüleraufsicht. Den Anweisungen dieser Schüleraufsicht ist Folge zu leisten.
- (4) Die kleinen Pausen dienen dem Raumwechsel. Der Wechsel des Raumes hat zügig und mit Rücksicht auf die anderen Lernenden äußerst ruhig zu erfolgen.
- (5) Schüler der Schuljahrgänge 5 und 6 verlassen in den Pausen und Freistunden das Schulgelände nicht. In der ersten großen Pause frühstücken die Schüler dieser Schuljahrgänge nach einer Einzelstunde in den ersten zehn Minuten im Unterrichtsraum.
- (6) Schüler ab dem 7. Schuljahrgang dürfen mit schriftlicher Zustimmung ihrer Eltern zur Einnahme des Mittagessens nach der ersten großen Pause das Schulgrundstück verlassen. Diese Einverständniserklärung muss in jedem Schuljahr bis zum Ablauf der zweiten Unterrichtswoche beim Klassenlehrer bzw. Tutor abgegeben werden.

- (7) Die Nutzung der Kellerräume ist für Schüler untersagt. Ausnahmen gelten für Schüler, die zu ihren gemieteten Schließfächern müssen. Die Nutzung der Feuertreppe zum Aufsuchen der Unterrichtsräume ist ebenso untersagt.
- (8) In den Regenpausen verbleiben die Schüler im Gebäude. Die Entscheidung über eine Regenpause treffen die auf dem Schulhof aufsichtführenden Lehrer.
- (9) Das Werfen von Schneebällen ist wegen der hohen Unfallgefahr strikt verboten.
- (10) Die Unterrichtszeiten für unsere Schule sind wie folgt festgelegt:

Unterrichts- stunde	von	bis	Block	von	bis
1.	7:30 Uhr	8:15 Uhr	1.	7:30 Uhr	9:00 Uhr
2.	8:25 Uhr	9:10 Uhr	2.	9:25 Uhr	10:55 Uhr
1. große Pause					
3.	9:25 Uhr	10:10 Uhr	3.	11:25 Uhr	12:55 Uhr
4.	10:20 Uhr	11:05 Uhr	4.	13:15 Uhr	14:45 Uhr
2. große Pause					
5.	11:25 Uhr	12:10 Uhr	5.	14:55 Uhr	16:25 Uhr
6.	12:20 Uhr	13:05 Uhr			
3. große Pause					
7.	13:25 Uhr	14:10 Uhr			
8.	14:15 Uhr	15:00 Uhr			
9.	15:05 Uhr	15:50 Uhr			
10.	15:55 Uhr	16:40 Uhr			

- (11) Änderungen in den Unterrichtszeiten können aus organisatorischen Gründen vorgenommen werden.
- (12) Der Speiseraum dient vor der 1. Stunde, in Regenpausen bzw. in Frei- und Ausfallstunden als Aufenthaltsraum. In den großen Pausen haben alle Schüler, die nicht an der Schulspeisung teilnehmen, den Speiseraum zu verlassen.
- (13) Teilnehmer der Schulspeisung haben ihre Jacken an der Garderobe aufzuhängen und Taschen sind im markierten Bereich abzustellen. Nach der Essenseinnahme müssen die Tische abgewischt und die Stühle an die Tische herangeschoben werden.

5. Organisation des Schulalltages

- (1) Die Benutzung von Fahrrädern für den Schulweg ist mit schriftlicher Genehmigung der Eltern gestattet. Fahrräder dürfen nur in die dafür vorgesehenen Fahrradständer und nicht an die Fassade des Schulgebäudes gestellt werden.
- (2) Beim Wechsel der Unterrichtsstätten (z. B. Schulgebäude und Schulsporthalle) ist der direkte Weg einzuschlagen.

- (3) Jeder Schüler ist selbst dafür verantwortlich, sich anhand der Aushänge oder im Internet auf der Schulhomepage regelmäßig über Vertretungsstunden und Termine zu informieren.

6. Schlussvorschriften

6.1 Weitere Festlegungen

Der Alarm- und Evakuierungsplan, die Nutzungsordnungen der Fachunterrichtsräume und der Schulsporthalle und der jeweils gültige Aufsichtsplan sind Teil dieser Hausordnung.

6.2 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Hausordnung gelten in weiblicher und männlicher Form.

6.3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 16. Februar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 21. August 2003 außer Kraft.

Der Schulleiter des Gymnasiums

Stadtfeld Wernigerode

R. Grützmaker